

2525 053

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 287/66

URTEIL

Verkündet am

7. November 1968

Broeske,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Lina S t [REDACTED] geb. M [REDACTED],
[REDACTED] Ma [REDACTED] R [REDACTED], S [REDACTED] V [REDACTED], N.Y., USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] - [REDACTED] " [REDACTED] [REDACTED] " -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und Zorn für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt /Main vom 1. April 1966 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Revision. Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am ■■■■■ 1907 geborene Klägerin ist jüdischer Abstammung. Sie arbeitete früher als kaufmännische Angestellte in einem in F■■■■■ /M■■■■■ ansässigen Unternehmen, das einen Großhandel mit Kurz-, Weiß- und Wollwaren betrieb. Im Jahre 1934 wurde die Klägerin Mitinhaberin des Unternehmens. Ende 1935 wurde das Geschäft unter dem Druck rassistischer Verfolgung aufgelöst. Die Klägerin fand keine neue Beschäftigung und wanderte im Juli 1937 in die Vereinigten Staaten von Amerika aus. Dort war sie von 1938 bis 1954 als Fabrikarbeiterin tätig. Im Jahre 1943 heiratete sie. Ihr Ehemann war ebenfalls aus Deutschland in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgewandert. Seit 1937 ist er mit Unterbrechung durch eine Militärdienstzeit bei einer Metallwarenfabrik beschäftigt.

Die Klägerin beansprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen.

Die Entschädigungsbehörde hat ihr 9 216 DM Kapitalentschädigung zuerkannt. Sie hat die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingereiht und einen vom 1. Januar 1936 bis zum 31. Dezember 1948 dauernden Entschädigungszeitraum zugrunde gelegt.

Die Klägerin verlangt die Höchstkapitalentschädigung von insgesamt 40 000 DM und hat deshalb Klage erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, daß die Klägerin in den gehobenen Dienst einzustufen sei, der Entschädigungszeitraum jedoch bereits mit dem 31. Dezember 1945 sein Ende gefunden habe.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängte Klägerin in den gehobenen Dienst einzustufen sei. Es ist weiter zu dem Ergebnis gekommen, daß der am 1. Januar 1936 beginnende Entschädigungszeitraum mit dem 31. Dezember 1945 ende, weil die Klägerin seit dem 1. Januar 1946 auf Grund des Einkommens ihres Ehemannes und der von ihr selbst bis 1954 erzielten Einkünfte nachhaltig in wirtschaftlichen



Verhältnissen gelebt habe, die denen eines ihr vergleichbaren Beamten entsprochen hätten. Im Regelfall habe die aus ihrem Beruf verdrängte, wegen ihrer häuslichen Aufgaben nicht erwerbstätige Ehefrau eine ausreichende Lebensgrundlage in der Ehe erlangt, sobald ihr Ehemann nachhaltig Einkünfte erziele, die um ein Viertel über den für die Ehefrau geltenden Tabellensätzen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG lägen. Einer Erhöhung der Tabellensätze in diesem Umfang bedürfte es dagegen nicht, wenn die Ehefrau neben ihrem Ehemann ganz oder teilweise eine Erwerbstätigkeit ausübe. In diesen Fällen seien für die Ehefrau im wesentlichen wirtschaftliche Verhältnisse gewährleistet, die als ausreichend gelten würden, wenn sie sich diese durch eine eigene Erwerbstätigkeit hätte schaffen müssen.

Das Berufungsgericht stimmt mit dem erkennenden Senat in der Rechtsansicht überein, daß nach der Neufassung des § 75 BEG durch das BEG-Schlußgesetz der Entschädigungszeitraum für eine verheiratete Frau endet, wenn ihre durch die Ehe erlangte wirtschaftliche Stellung nachhaltig der eines ihr vergleichbaren deutschen Bundesbeamten entspricht (BGH RzW 1966, 135 Nr. 33; 361 Nr. 20). Inzwischen hat der Senat jedoch in Fortentwicklung dieser Ansicht aus dem Gesetz den Grundsatz abgeleitet, daß der Entschädigungszeitraum für eine im beruflichen Fortkommen geschädigte verheiratete Frau endet, sobald das Einkommen des Mannes oder dieses Einkommen zusammen mit ihrem eigenen Erwerbseinkommen die für sie maßgebenden Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG nachhaltig um die Hälfte übersteigt (RzW 1967, 407 Nr. 20). An dieser Auffassung, mit der die in dem angefochtenen Urteil dargelegte nicht übereinstimmt, ist festzuhalten; auf die in der angeführten Entscheidung dafür gegebene eingehende Begründung wird verwiesen.

Die Ansicht der Revision, daß diese aus der Neufassung des § 75 BEG hergeleitete Regelung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei, kann nicht als richtig anerkannt werden.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 3 Abs. 2 GG) wird dadurch nicht verletzt. Regelmäßig nutzt die verheiratete Frau ganz oder teilweise ihre Arbeitskraft, indem sie sich im Haushalt oder in der Familie betätigt. Als Entgelt dafür nimmt sie an dem vom Ehemann beschafften Familienunterhalt teil. Dieser typischen Lage der Ehefrau trägt die Regelung Rechnung. Entscheidend ist, daß auch die nicht oder nur zu einem Teil erwerbstätige Ehefrau auf Grund ihrer Tätigkeit als Hausfrau ein Einkommen bezieht, das dem Erwerbseinkommen gleichgestellt werden muß. Der im Gesetz durchgeführte Grundsatz der Pauschalierung der Entschädigung verbietet es, von der Anwendung der dargelegten Grundsätze abzusehen, wenn die Eheleute im Einzelfall ihre Verhältnisse anders gestaltet haben. Doch braucht es nicht ausgeschlossen zu sein, daß ausnahmsweise auch dem Ehemann das Erwerbseinkommen der Frau teilweise zuzurechnen ist, etwa wenn er anstelle der berufstätigen Frau den Haushalt führt; doch hier braucht darauf nicht weiter eingegangen zu werden.

Der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ist nicht dadurch beeinträchtigt, daß bei der selbst erwerbstätigen Ehefrau das Ende des Entschädigungszeitraums sich nach ihrem eigenen Erwerbseinkommen und dem Einkommen des Ehemannes bestimmt, während für die berufslose Ehefrau regelmäßig allein das Einkommen des Ehemannes in Betracht kommt. Die Ergebnisse der Nutzung der Arbeitskraft müssen jeweils in vollem Umfang in Rechnung gestellt werden. Wenn sich die eine Ehefrau nur im Haushalt, die andere auch im Erwerbsleben betätigt hat, so ist das kein Anlaß, die Teil-

nahme beider an dem vom Ehemann zur Verfügung gestellten Unterhalt unterschiedlich zu bewerten.

Schließlich liegt kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darin, daß die Neufassung des § 75 BEG es unmöglich gemacht hat, die früher in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze darüber aufrechtzuerhalten, wann für eine verheiratete Frau der Entschädigungszeitraum endet. Die Neuregelung hält sich im Rahmen der den besonderen Verhältnissen des Wiedergutmachungsrechts Rechnung tragenden Befugnis des Gesetzgebers, das Entschädigungsrecht den gewonnenen Erfahrungen anzupassen (BGH RzW 1966, 513 Nr. 19). Unter der Geltung der früheren Fassung des § 75 BEG hatte die Rechtsprechung den Satz entwickelt, der Entschädigungszeitraum ende für eine verheiratete Frau, wenn sie infolge der Ehe in Verhältnissen lebe, in denen eine Ehefrau nicht zu arbeiten pflege. Dieser Satz, der sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergab, konnte zu unangemessenen Ergebnissen führen in solchen Fällen, in denen die Familie sich in einer wirtschaftlichen Notlage befand, eine Ehefrau gleichwohl aber wegen der familiären Belastungen zu einer Erwerbstätigkeit nicht in der Lage war und deshalb eine solche Erwerbstätigkeit nicht auszuüben pflegte (vgl. etwa BGH RzW 1965, 519 Nr. 22). Demgegenüber ergeben sich aus der Neuregelung für alle in Betracht kommenden Sachverhalte angemessene Lösungen. Wenn einer Ehefrau nach dieser neuen Regelung keine Ansprüche zustehen, die ihr auf Grund der früheren Rechtsprechung zuerkannt worden wären, wird dadurch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG nicht beeinträchtigt (BGH RzW 1966, 321 Nr. 24).

Die von der Revision angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, durch die die Vorschriften des § 30 Abs. 1 und 2 BRÜG nF teilweise für nichtig erklärt worden sind [RzW 1968, 391 Nr. 1], gibt zu einer anderen

Beurteilung keine Veranlassung. Das Urteil betrifft eine Vorschrift zur Anmeldung von Ansprüchen, die rückwirkend zum Nachteil der Betroffenen geändert worden ist. Hier dagegen handelt es sich um eine neue Gesamtregelung, die für die Beendigung des Entschädigungszeitraums getroffen worden ist, und durch die Unzulänglichkeiten der bisherigen Regelung beseitigt worden sind.

Da das Berufungsgericht die Klägerin unangreifbar in den gehobenen Dienst eingestuft hat, ist die Annahme, daß sie vom 1. Januar 1946 an nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt habe, im Ergebnis nicht zu beanstanden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat das in den Vereinigten Staaten von Amerika erzielte Einkommen der Klägerin und ihres Ehemannes, im Verhältnis 1 : 2,5 in Deutsche Mark umgerechnet, von 1946 bis 1962 ständig das Eineinhalbfache der für die Klägerin maßgebenden Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG überschritten; lediglich 1955 ist es etwas darunter geblieben. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß die Einkünfte des Ehemannes und der Klägerin um Werbungskosten zu kürzen seien, die den dafür maßgebenden Pauschsatz des deutschen Einkommensteuerrechts übersteigen (BGH RZW 1962, 459 Nr. 23, 1967, 467 Nr. 22). Auch die Nachhaltigkeit der 1946 erreichten Lebensgrundlage, die zu einem wesentlichen Teil auf den Einkünften des in fester Stellung befindlichen Ehemannes beruhte, ist unter den gegebenen Umständen nicht zu bezweifeln.

Die Revision gegen das angefochtene Urteil ist demnach zurückzuweisen.

43

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Wüstenberg

Maaß

von der Mühlen

Zorn